

Nr. 9

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 14. Februar 1916.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Genickstarrejerum betreffend; Schlachtverbot betreffend.

Verordnung.

(Vom 5. Februar 1916.)

Den Verkehr mit Genickstarrejerum betreffend.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt, daß in den Apotheken nur solche Meningotoffenjera (Genickstarrejera) feilgehalten und verkauft werden dürfen, die in dem königlichen Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. geprüft worden sind, sowie daß die Abgabe des Meningotoffenjerums nur gegen ärztliches Rezept erfolgen darf.

Karlsruhe, den 5. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Kohlhepp.

Verordnung.

(Vom 12. Februar 1916.)

Schlachtverbot betreffend.

Aufgrund des § 4 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen (Reichs-Gesetzblatt Seite 515) wird verordnet, was folgt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916.

9

§ 1.

Es ist verboten:

1. weibliche Kälber und weibliches Jungvieh im Alter unter 1½ Jahren,
 2. Milchkühe, d. h. Kühe innerhalb 10 Wochen nach dem Kalben oder solche, die täglich mindestens 6 Liter Milch geben,
 3. Schweine im Gewicht unter einem Zentner
- zu schlachten oder zum Schlachten zu verkaufen oder zu kaufen.

§ 2.

Ausnahmen können im Einzelfalle beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vom Bezirksamte gebührenfrei zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot ist in jedem Falle eine Bescheinigung auszustellen, aus der Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen und Alter des Tieres sowie Name und Wohnort des Besitzers ersichtlich sind. Vor der Schlachtung ist die Bescheinigung dem Fleischbeschauer zu übergeben, der sie zu vernichten hat.

§ 3.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Tiere, die aus dem Ausland eingeführt sind, sowie auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch dem Bezirksamt innerhalb 3 Tagen nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß § 5 der eingangs genannten Bundesratsverordnung mit Geldstrafe bis eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 5.

Die Verordnung vom 23. Januar 1915, das Schlachten von Schweinen und Kälbern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 11), und die Verordnung vom 27. Dezember 1915, Schlachtverbot für Milchkühe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 371), werden aufgehoben.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Februar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülky.